

Protokoll der 9. Gemeinderatssitzung vom 10. November 2015

Anwesend Rainer Beck
Josef Biedermann
Norbert Gantner
Urs Kranz
Alexander Ritter
Monika Stahl

Entschuldigt Horst Meier

2015/66 Protokoll der 8. Gemeinderatssitzung vom 20. Oktober 2015

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 20. Oktober 2015 wurde im Zirkularverfahren einstimmig genehmigt.

2015/67 Verpflichtungskredit Projekt „Waldrand im Dorfgebiet“

Sachverhalt Seit dem Jahr 2009 läuft das Projekt „Waldrand im Dorfgebiet“ mit dem Ziel, den ins Wohngebiet vordringenden Wald massiv zu vermindern und die Wohnqualität in einigen Teilen von Planken hinsichtlich Aussicht und Besonnung zu verbessern. Das Projekt erfährt eine breite Zustimmung durch die Bevölkerung. In einigen Bereichen rund um das Wohngebiet konnte der Soll-Zustand bereits erreicht werden. Mit GRB 2012/222 vom 6. November 2012 wurde für das Budget 2013 ein Kredit für die Räumung der gemeindeeigenen Parzellen 266 und 269 gesprochen, der jedoch aufgrund des unerwartet langen Verfahrens zur Genehmigung des Gemeinderichtplans von Planken und der damit verbundenen Rodungsbewilligung durch die Regierung nicht beansprucht werden konnte.

Seit 7. Juli 2015 liegt nun eine Rodungsbewilligung für sämtliche Flächen innerhalb des Siedlungsrandes des Richtplans vor. Dies betrifft die gemeindeeigenen Parzellen Nr. 266, 269, 286, 287 und 379 sowie drei private Parzellen. Die Rodungsbewilligung gilt für zwei Jahre und ist bis 31. Juli 2017 befristet. Die Gemeindeverwaltung wurde mit GRB 2015/44 vom 25. August 2015 beauftragt, die Kosten für die Rodungen, Aufräumarbeiten und Ersatzmassnahmen festzustellen.

Die Eigentümer der betroffenen Privatparzellen haben die ihre Parzellen betreffenden Aufwendungen selbst zu tragen.

Die Parzelle 379 wurde bereits mit den bisherigen Projektarbeiten instand gestellt. Für die Parzellen 286 und 287 (Sauwinkel) läuft eine Untersuchung im Rahmen des landesweiten Projektes „Belastete Standorte“ mit dem Ziel, illegale Abfalldeponien festzustellen und zu sanieren. Diese Kosten werden in der Laufenden Rechnung 2016 veranschlagt.

Somit verbleiben für das Waldrandprojekt noch die gemeindeeigenen Parzellen 266 und 269. Die Holzschlagarbeiten auf diesen Parzellen sollen wiederum vom Forstbetrieb der Gemeinde Schaan ausgeführt werden. Für die Aufräumarbeiten sind einerseits der Gemeindewerkbetrieb und andererseits die bisherigen, bewährten Unternehmer einzusetzen. Gegenüber der Kreditgenehmigung vom November 2012 kommen verschiedene Schutzmassnahmen hinzu und das Projekt wurde insgesamt etwas umfangreicher. Die Kosten werden mit CHF 150'000 veranschlagt und beinhalten:

Holzschlagarbeiten	CHF	45'000
Stockfräsen	CHF	35'000
Baggerarbeiten	CHF	20'000
Ansaat	CHF	15'000
Schutzzäune	CHF	15'000
Transporte, Deponie	CHF	10'000
Reserve	<u>CHF</u>	<u>10'000</u>
Total	CHF	150'000

In diesen Aufwendungen sind die Ersatzmassnahmen nicht enthalten. Nach Mitteilung des Ministeriums für Infrastruktur und Umwelt sowie Sport soll der von der Regierung genehmigte Realersatz auf den Parz. Nr. 200 und 248 durch eine andere Massnahme zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes umgesetzt werden. Die Abklärungen sind noch im Gange.

Nachdem die Rodungsbewilligung für zwei Jahre gültig ist, schlägt die Gemeindevorstellung vor, einen Verpflichtungskredit für zwei Jahre zu sprechen. Dies im Hinblick auf den Arbeitsfortschritt und die Witterungsverhältnisse, da die Arbeiten bei nasser Witterung nicht ausgeführt werden können.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, für die Weiterführung des Projektes „Waldrand im Dorfgebiet“ einen Verpflichtungskredit von CHF 150'000 zu genehmigen und in das Investitionsbudget 2016 aufzunehmen.

2015/68 Projekt „Carsharing“ im Rahmen des Programms „2000-Watt-Konzepte“

Sachverhalt Mit GRB 2014/402 vom 24. Juni 2014 nahm der Gemeinderat die Berücksichtigung der Bewerbung der Pionierenergiestadt Planken für das Unterstützungsprogramm „2000-Watt-Konzepte“, Phase 2 zur Kenntnis. Das Unterstützungsprogramm vom Bundesamt für Energie BFE berechnete die Gemeinde Planken bis Ende Oktober 2015 zum Bezug folgender Leistungen:

- Begleitung des Gesamtprojektes durch den 2000-Watt-Berater während 4-5 Arbeitstagen
- Förderbeitrag von CHF 15'000 für die Konkretisierung und Umsetzung von 1 bis 2 standortgerechten Projekten

Die Gemeinde verpflichtete sich, mindestens CHF 5'000 für das „2000-Watt-Projekt“ zur Verfügung zu stellen.

Die Kommission für Energie, Umwelt, Abfall und Mobilität entschied sich in Zusammenarbeit mit dem Berater Gerwin Frick für ein Projekt im Bereich „Mobilität“. Zur Vorbereitung der Konkretisierung wurde die Bevölkerung am 4. Dezember 2014 zu einem Informationsanlass mit den Referaten „„Mobile Zukunft von Planken – ein gemeinsamer Lösungsweg“ (Gerwin Frick, Lenium AG) und „2000 Watt und mobil – was kann ich tun?“ (Manfred Bischof, verkehringenieure Eschen) eingeladen. Zudem wurde am 21. März 2015 ein Workshop über Mobilität in Planken durchgeführt. Von den unter der Leitung von Gerwin Frick und Manfred Bischof erarbeiteten Ideen hat die Kommission sich zuerst für eine Umfrage „Verkehr und Mobilität in Planken“ entschieden.

Mit einem ausführlichen Bericht hat Gerwin Frick die Kommission über die Ergebnisse der Umfrage informiert. An der Sitzung vom 10. September 2015 wurden die wichtigsten Ergebnisse der Umfrage diskutiert. Von den 113 Teilnehmenden (Rücklaufquote 30 Prozent) findet fast die Hälfte der Befragten Carsharing und Mitfahrbörsen grundsätzlich gut. 30 Prozent würden ein von der Gemeinde bereitgestelltes Carsharing-Angebot nutzen, und 26 Prozent wären bereit, das eigene Auto zu teilen.

Auf Grund der Umfrageergebnisse befürwortete die Kommission für Energie, Umwelt, Abfall und Mobilität, das Carsharing-Projekt, bei welchem die Gemeinde der Plankner Bevölkerung ein Elektroauto mit 4 bis 5 Sitzplätzen zur Verfügung stellen würde, weiter zu verfolgen und genauer zu analysieren. In der Folge hat Gerwin Frick für die Kommission die Kosten für das Elektrofahrzeug (Leasing oder Kauf) sowie der weiteren Carsharing-Infrastruktur (Ladestation, Reservierungstool, etc.) erhoben. Als exemplarische Fahrzeuge wurden der Renault Zoe und der KIA

Soul EV ausgewählt. Dabei ist die Variante Renault Zoe die kostengünstigere und mit dem Reservierungssystem Sharoo gesichert kompatible Lösung.

Nach dieser Evaluation schlägt die Kommission vor, in einer einjährigen Phase den Anklang des Carsharing-Projektes bei der Plankner Bevölkerung zu testen. Da das Fahrzeugkonzept des Gemeindewerkhofes mittelfristig die Anschaffung eines Elektrofahrzeuges vorsieht, könnte im Falle, dass das Carsharing-Angebot von der Bevölkerung nicht im erwarteten Ausmass angenommen wird, das Fahrzeug vom Werkhof übernommen werden. Diese Möglichkeit spricht auch für den Kauf des Elektroautos und gegen ein Leasingmodell.

Gemäss Schätzung belaufen sich die Gesamtkosten des Carsharing-Projektes auf CHF 38'000. Dabei betragen die Investitionskosten für die Anschaffung des Elektrofahrzeuges vom Typ Renault Zoe rund CHF 22'000 und die laufenden Kosten im ersten Jahr (Versicherung, Batteriemiete, Ladeinfrastruktur, Lizenzkosten Reservierungstool, Fahrzeugunterhalt, Marketing, etc.) rund CHF 16'000. In den Folgejahren würden sich die laufenden Kosten auf rund CHF 6'000 pro Jahr reduzieren.

Die Abklärungen bezüglich der erforderlichen Ladestation mit den Liechtensteinischen Kraftwerken haben ergeben, dass auch seitens des LKW grosses Interesse besteht, Carsharing mit Elektrofahrzeugen in den Gemeinden anzubieten. Allenfalls könnte auch ein gemeinschaftliches Projekt entstehen.

Angedacht ist auch, in einer weiteren Phase des Projekts Privatautos in das Carsharing-Angebot aufzunehmen. Es gibt schon eine Online-Plattform „sharoo Carsharing“, die „Autobesitzer mit Menschen vernetzt, die ein Auto zum Mieten suchen“.

Seitens der Kommission für Energie, Umwelt, Abfall und Mobilität wird am 18. November 2015 zum Thema Carsharing ein Informationsabend für die Plankner Bevölkerung durchgeführt, bei welchem unter anderem auch die Umfrageergebnisse präsentiert werden.

Beschluss

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, das Carsharing-Projekt weiter zu verfolgen und einen Betrag von CHF 38'000 ins Budget 2016 (CHF 22'000 Investitionsrechnung; CHF 16'000 Laufende Rechnung) aufzunehmen. Die Kommission für Energie, Umwelt, Abfall und Mobilität wird mit der konkreten Umsetzung des Carsharing-Projekts beauftragt.

2015/69 Erhöhung Unterstützungsbeitrag Liechtenstein-Institut

Sachverhalt Das Liechtenstein-Institut wurde 1986 als Forschungsinstitut gegründet, um in den Fachbereichen Geschichte, Politik, Recht und Wissenschaft liechtensteinrelevante Forschungsthemen und Forschungsfelder wissenschaftlich zu bearbeiten. Das Institut wird von einem Verein getragen und öffentlich subventioniert. Es leisten sowohl das Land als auch alle liechtensteinischen Gemeinden einen unterschiedlich hohen Jahresbeitrag. Der Beitrag der Gemeinde Planken beläuft sich seit langer Zeit auf CHF 500 p.a.

Mit einem Schreiben an alle Gemeinden bittet das Liechtenstein-Institut um Erhöhung der Jahresbeiträge auf CHF 5 pro Einwohner. Begründet wird der Antrag dadurch, dass auch die Gemeinden einen Forschungsgegenstand darstellen, wenn es beispielsweise um das Verhältnis zwischen Staat und Kirche geht, in Fragen des Bürgerrechts, der wirtschaftlichen Bedeutung der Gemeinden oder der verfassungsrechtlichen Stellung der Gemeinden. Demgegenüber könnte eingewendet werden, dass das Liechtenstein-Institut von landesweiter Bedeutung ist und deshalb im Sinne der Aufgabenentflechtung zwischen Land und Gemeinden zur Gänze vom Land zu unterstützen ist.

Der Bitte auf Erhöhung des Jahresbeitrages auf CHF 5 pro Einwohner ist bislang einzig die Gemeinde Schellenberg gefolgt. Die Gemeinden Schaan und Ruggell tragen jeweils CHF 3 pro Einwohner bei. Die anderen Gemeinden leisten einwohnerunabhängige Beiträge zwischen CHF 3'000 und CHF 15'000 p.a., was wiederum Pro-Kopf-Beiträgen zwischen CHF 0.72 und CHF 2.79 gleichkommt.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Jahresbeitrag an das Liechtenstein-Institut ab 2016 zu erhöhen und neu CHF 1'000 zu entrichten, was bei derzeit 440 Einwohnern einem Pro-Kopf-Beitrag von CHF 2.27 entspricht.

2015/70 Antrag zur Erteilung einer Ausnahmegewilligung Bauprojekt Mehrfamilienhaus Wohnen im Zentrum auf den Parzellen Nr. 228, 229 und 508

Sachverhalt Im Zusammenhang mit dem am 28. August 2015 beim Amt für Bau und Infrastruktur eingereichten Baugesuch im Bewilligungsverfahren betreffend den Neubau eines Mehrfamilienhauses auf den Parzellen Nr. 228, 229 und 508 ersucht die Bauherrschaft mit Schreiben vom 29. Mai 2015 um Erteilung einer Ausnahmegewilligung für die Unterschreitung der nach Plankner Bauordnung vorgeschriebenen Grünflächenziffer von 60 % (Gruppenbauweise) auf 45 %.

Geplant ist die Erstellung eines Mehrfamilienhauses mit 5 Wohneinheiten nach den Bestimmungen der Gruppenbauweise (Plankner Bauordnung Art. 25) auf den Parzellen Nr. 228, 229 und 508, Dorfstrasse 59, Planken. Das Mehrfamilienhaus weist zwei versetzte Baukuben auf, welche durch das gemeinsame Treppenhaus aneinander gebaut sind. Der Grossteil der Garagen- und Abstellplätze ist in einer Tiefgarage, welche über einen Autolift erschlossen wird, angelegt. Auf den Parzellen Nr. 228 und 229 befinden sich auch direkt an der Dorfstrasse das Denkmalschutzobjekt Dorfstrasse 65 + 67 mit zwei Wohneinheiten sowie ein schützenswertes Ökonomiegebäude. Das vorliegende Bauprojekt soll im hinteren, von der Dorfstrasse abgewandten Bereich der Parzellen Nr. 228, 229 und 508 realisiert werden.

Das Fachgremium für Gestaltungs- und Ortsplanungsfragen hat in den Sitzungen vom 16. Januar 2015 und 8. Mai 2015 das Vorprojekt behandelt. Das Fachgremium ist der Meinung, dass mit Ausnahme der geforderten Grünflächenziffer von 60 % die Kriterien für die Gruppenbauweise erfüllt sind und die Bestimmungen der Gruppenbauweise angewendet werden können. Der neue Baukörper sei kompakt angeordnet und gut in die bestehende Situation mit dem denkmalgeschützten Gebäude eingepasst. Die Denkmalschutzkommission des Landes nahm im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Baugesuch am 28. Oktober 2015 einen Augenschein vor Ort vor. Sie kam zum Schluss, dass die Anliegen des Denkmalschutzes unter den gegebenen Umständen berücksichtigt sind. Aufgrund der Situierung des bestehenden denkmalgeschützten Gebäudes sowie der schützenswerten Stallscheune entlang der Dorfstrasse sind die Möglichkeiten der Anordnung der Erschliessung der Tiefgarage stark eingeschränkt und eine Grünflächenziffer von 60 % kann praktisch nicht erreicht werden.

Der Gemeinderat betrachtet die geplante Einfahrt über den bestehenden Zebrastreifen vom Sammelweg Auf der Egerta zur Dorfstrasse im Sinne der Schulwegesicherung als risikobehaftet und würde eine andere Lösung begrüssen.

Gemäss Art. 34 der Plankner Bauordnung kann der Gemeinderat in Abwägung öffentlicher und privater Interessen sowie in Würdigung der besonderen Umstände des einzelnen Falles auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen von den Vorschriften der Bauordnung gestatten. Es gelten die Grundsätze des Baugesetzes.

Für die Erteilung der Ausnahmegewilligung für die Unterschreitung des baugesetzlichen Mindestabstand der unterirdischen Garage zum Fussweg Auf der Egerta – Dorfstrasse (Parzelle Nr. 612) von 3.00 m auf 1.50 m ist die Baubehörde (Amt

für Bau und Infrastruktur) zuständig. Die Gemeinde hat die Möglichkeit im Rahmen des Koordinationsverfahrens eine Stellungnahme dazu abzugeben.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst mehrheitlich, das Gesuch um Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für die Unterschreitung der nach Plankner Bauordnung vorgeschriebenen Grünflächenziffer von 60 % (Gruppenbauweise) auf 45 % zu genehmigen und gegen die Unterschreitung des baugesetzlichen Mindestabstand der unterirdischen Garage zum Gehweg Auf der Egerta – Dorfstrasse (Parzelle Nr. 612) von 3.00 m auf 1.50 m keine Einwände seitens der Gemeinde zu erheben.
4 (2 FBP, 2 VU) : 2 (2 FBP)

2015/71 Pl. Parz. Nr. 337 Carport: Einhaltung Grenzbaurecht

Sachverhalt Am 9. Mai 2006 genehmigte der Gemeinderat mit GRB 2006/571 die Einräumung eines gegenseitigen Grenzbaurechtes zwischen der Privatparzelle Nr. 337 und der gemeindeeigenen Parzelle Nr. 148 (Schulzentrum). Das vereinbarte Grenzbaurecht erstreckt sich ohne Einschränkung der Gebäudehöhe über die gesamte Länge der beiden angrenzenden Parzellen. Grund für dieses Grenzbaurecht war eine Baueingabe auf der Parz. Nr. 337 für eine Einliegerwohnung bzw. für den dafür benötigten zusätzlichen Abstellplatz für Motorfahrzeuge an der Nordostseite des bestehenden Hauses. Mit GRB 2006/594 vom 13. Juni 2006 befürwortete der Gemeinderat das Baugesuch betreffend des Um- und Anbaus beim bestehenden Einfamilienhaus und erteilte darüber hinaus eine Ausnahmegenehmigung für die Überschreitung der nach Plankner Bauordnung maximal zulässigen Gebäudelänge von 20.0 m auf 24.7 m für den Autounterstand. Aufgrund der verwandtschaftlichen Beziehung trat das damals betroffene Gemeinderatsmitglied jeweils in den Ausstand.

Im Zusammenhang mit dem Antrag zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für einen geplanten Terrassenanbau auf der Parz. Nr. 337, welchen der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 24. Juni 2014 mit GRB 2014/403 einstimmig ablehnte, wurde festgestellt, dass die Baubewilligung aus dem Jahre 2006 nicht hätte erteilt werden dürfen. Bewilligt wurde ein Grenzbaurecht zwischen den betroffenen Parzellen, beantragt und ausgeführt wurde jedoch ein Überbau, d.h. es wurde über die Parzellengrenze hinaus gebaut. Das Grenzbaurecht berechtigt, gegenseitig nur bis an die Parzellengrenzen zu bauen und nicht darüber hinaus. Das Vordach bzw. der Dachvorsprung des erstellten Autounterstandes ragt rund einen halben Meter in die gemeindeeigene Parz. Nr. 148 hinein. Dazu wäre im Grundbuch die Eintragung eines Überbaurechtes erforderlich gewesen, was hin-

gegen nicht vereinbart wurde. Nichtsdestotrotz haben Land und Gemeinde die Baute damals abgenommen. Somit liegt ein Versagen von allen beteiligten Parteien vor, zum einen hinsichtlich der Baueingabe und zum anderen was die Baubewilligung betrifft. Auf den mehrfach geänderten Bauplänen wurde von Anfang an das Vordach des Autounterstandes als über die Parzellengrenze hinausragend eingezeichnet. Ob nun ein Grenzbaurecht anstatt eines Überbaurechts beantragt wurde, in der Annahme, dass ein Überbaurecht auf eine Gemeindeparzelle seitens des Gemeinderats eher kritisch beurteilt worden wäre, ist nicht bekannt. Die nun seitens der Gemeinde eingeholte Rechtsauskunft kommt aufgrund des Grundbucheintrages zum Schluss, dass das Vordach des Autounterstandes, welches über die Parzellengrenze der Parz. Nr. 337 hinausragt, unrechtmässig erstellt wurde und somit von der Eigentümerschaft der Parz. Nr. 337 zu verantworten ist und diese dadurch verpflichtet ist, die entstehenden Rückbaukosten zu übernehmen.

Nachdem sowohl das Land und die Gemeinde die Baubewilligung erteilt haben, obwohl die Baueingabe bereits mangelhaft war und entsprechend zurückzuweisen gewesen wäre, trifft auch das Land und die Gemeinde eine gewisse Mitschuld bzw. Mitverantwortung. Es stellt sich sodann die Frage, wie eine rechtsgenügende Lösung erreicht werden kann. Die nachträgliche Gewährung eines Überbaurechts kommt für die Gemeinde aus Präzedenzgründen nicht in Frage. Zudem übernehmen in der Regel weder das Land noch die Gemeinden von sich aus einen Kostenanteil an Rückbauten von ungerechtfertigt erstellten Bauobjekten, ungeachtet dessen, ob das Baubewilligungsverfahren ordentlich durchgeführt wurde oder nicht. Das Land beteiligt sich grundsätzlich erst bei Vorliegen eines rechtsgültigen Gerichtsentscheides mit dem vom Gericht festgelegten zu übernehmenden Kosten. In den überwiegenden Gerichtsfällen, insbesondere bei mit diesem Fall vergleichbaren Streitigkeiten, kommt es nach Auskunft des Amt für Infrastruktur (ABI) zu gerichtlichen Vergleichen und nicht zu entsprechenden Urteilen, da die Rechtslage oftmals nicht eindeutig sei. In diesen Fällen seien jedoch die Anwaltskosten meist wesentlich höher als die eigentlichen Rückbaukosten. Dies trifft mit grosser Wahrscheinlichkeit auch auf den gegenständlichen Fall zu.

Der Gemeinderat hat deshalb die Bauherrschaft bzw. die Eigentümerschaft beauftragt, eine Kostenschätzung für den erforderlichen Rückbau einzuholen, wenn das Vordach samt Regenrinne zur Gänze auf die Parz. Nr. 337 zurückversetzt wird und nicht mehr in die gemeindeeigene Parz. Nr. 148 ragt. Der Kostenvoranschlag der Bauherrschaft beläuft sich auf insgesamt CHF 5'610.85. Demgegenüber beträgt das von der Gemeindebauverwaltung eingeholte Vergleichsangebot ledig-

lich CHF 4'428.00. Der Gemeindevorsteher schlägt vor, dass sich die drei beteiligten Parteien (Eigentümerschaft, Land und Gemeinde) mit je einem Drittel an den Rückbaukosten beteiligen, wobei für die Gemeinde Planken ein Kostendach von CHF 1'500.00 gesprochen werden soll. Nachdem sich das Land bekanntlich erst bei Vorliegen eines entsprechenden Gerichtsentscheides an den Kosten beteiligt, müsste dieser Anteil von der Eigentümerschaft der Parz. Nr. 337 übernommen werden.

Vorgängig sind die Baupläne entsprechend der Rechtslage (Grenzbaurecht und nicht Überbaurecht) anzupassen und einzureichen. Nach Mitteilung des ABI kann auf ein erneutes Bewilligungsverfahren verzichtet werden, wenn dieser Sachverhalt in den Bauakten entsprechend ausführlich dokumentiert wird. Sollte der Vorschlag der Gemeindevorsteherung seitens der Bauherrschaft bzw. der Eigentümerschaft nicht angenommen werden und es zu keiner schlichten und unbürokratischen Einigung kommen, müsste ein ordentliches Gerichtsverfahren angestrengt werden, wie dies vom ABI ohnehin empfohlen wird.

Die Angelegenheit auf sich beruhen zu lassen, kommt nach Feststellung des unrechtmässigen Zustandes nicht in Frage und könnte wiederum zu einem ungeliebten Präzedenzfall für die Gemeinde führen.

Zwischenzeitlich wurde ausserdem festgestellt, dass das Bauprojekt aus dem Jahre 2006 auch hinsichtlich der Verkleidung des Autounterstandes nicht bewilligungskonform umgesetzt wurde, indem auch die Nordwand zur Gänze verkleidet wurde, was nicht Gegenstand des Baugesuchs war. Bewilligt wurde lediglich die vollumfängliche Verkleidung der Rückwand des Autounterstandes auf der Westseite. Im Zuge des Rückbaus des Vordachs ist auch dieser Mangel richtig zu stellen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschliesst mehrheitlich, im Sinne der Rechtssicherheit die notwendigen Anpassungen beim Autounterstand auf der Parz. Nr. 337 vorzunehmen und bietet der Eigentümerschaft für den Rückbau des ungerechtfertigt bewilligten und erstellten Vordachs eine Kostenbeteiligung von CHF 2'500.00. Bei Annahme dieses Kostenbeitrags ist der Rückbau des Vordachs bis 31. Mai 2016 vorzunehmen. Vorgängig sind die Baupläne entsprechend dem Grenzbaurecht anzupassen und einzureichen. Bei Ablehnung dieses Beitrags ist der Rechtsweg zu beschreiten .

4 (4 FBP) : 2 (2 VU)

2015/72 **Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des E-Government-Gesetzes und des Landesverwaltungspflegegesetzes**

Sachverhalt Das geltende Gesetz über den elektronischen Geschäftsverkehr mit Behörden ist seit dem 1. Januar 2012 in Kraft. In der Praxis hat sich das E-GovG bislang durchaus bewährt. Mit der gegenständlichen Gesetzesvorlage sollen insbesondere Auslegungsfragen geklärt werden. Daneben sollen kleine Anpassungen aufgrund technischer oder organisatorischer Erfordernisse vorgenommen werden.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und keine Stellungnahme abzugeben.

 